

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 208/13 B

L 11 AS 232/13 (Bayerisches LSG)
S 17 AS 532/09 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Nürnberg Stadt,
Richard-Wagner-Platz 5, 90443 Nürnberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e , den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. Juni 2013 Prozesskostenhilfe
zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 12. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im vorliegenden Verfahren geht es allein noch um die Frage, ob das Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht (LSG) mit dem Aktenzeichen L 11 AS 229/10, in dem ua um die Kosten für Unterkunft und Heizung sowie über Energienachzahlungen im Rahmen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) gestritten wurde, durch einen Vergleich vom 29.1.2013 beendet worden ist. Das LSG hat dies in seinem angegriffenen Urteil bejaht und die Revision nicht zugelassen.
- 2 Dagegen richtet sich die als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision auszulegende Beschwerde des Klägers "nach § 90 BVerfGG". Zugleich hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil des LSG beantragt und darüber hinaus weitere Sachanträge gestellt, ua die Bewilligung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung für die Zeit vom 1.2.2011 bis 31.3.2011 sowie Zahlung eines Betrags von 29 647 Euro zuzüglich Zinsen für die Tätigkeit bei I. eV.

II

- 3 Der PKH-Antrag des Klägers für eine Nichtzulassungsbeschwerde ist abzulehnen, weil ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Dazu müsste einer der drei in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - mit Erfolg geltend gemacht werden können, denn nur diese in Bezug genommenen Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist unter keinem Aspekt ersichtlich.
- 4 Der Kläger begründet seinen PKH-Antrag im Wesentlichen damit, dass er mehr Geld zu erhalten habe, als in dem Vergleich vom 29.1.2013 festgelegt worden sei. In dem Erörterungstermin sei er im Übrigen mit komplizierten Fragen bombardiert worden, für deren Beantwortung er nicht qualifiziert gewesen sei. Die Dolmetscherin habe nicht ordnungsgemäß übersetzen können. Bei der mündlichen Verhandlung vom 12.6.2013 habe er aus finanziellen Gründen nicht teilnehmen können, ihm sei auch kein Anwalt und kein Dolmetscher zur Verfügung gestellt worden.



- 5 Aus dem Vortrag des Klägers und unter Heranziehung der Verfahrensakten ist das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision bei der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffs (*vgl. Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, VI. Kap, RdNr 70*) nicht zu erkennen. Dabei ist zu beachten, dass es in dem vorliegenden Verfahren ausschließlich um die Frage geht, ob der im Erörterungstermin am 29.1.2013 geschlossene Vergleich wirksam ist; die weiteren Begehren des Klägers auf Leistungen bzw höhere Leistungen nach dem SGB II sind dagegen nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Auch erlaubt das Beschwerdeverfahren keine Überprüfung dahingehend, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat.
- 6 In diesem Sinne lässt das Urteil des LSG weder Fragen grundsätzlicher Bedeutung erkennen (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), die im vorliegenden Verfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig sein könnten, noch ist ersichtlich, dass das LSG Rechtssätze aufgestellt hat, die von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweichen und auf dieser Abweichung beruhen, sodass auch eine Zulassung wegen Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht in Betracht kommt.
- 7 Es ist auch kein Verfahrensmangel ersichtlich, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Insbesondere ist der Einwand des Klägers, er habe an der mündlichen Verhandlung vom 12.6.2013 aus finanziellen Gründen nicht teilnehmen können und ihm sei kein Anwalt und kein Dolmetscher zur Verfügung gestellt worden, was generell einen Verfahrensmangel (Verletzung des rechtlichen Gehörs) begründen könnte, nicht nachvollziehbar dargelegt worden. Angesichts der aus den Akten zu entnehmenden Einzelheiten, wonach dem Kläger in der Vergangenheit Fahrtkosten (insbesondere auch zur Akteneinsicht) ersetzt wurden, ihm zudem PKH bewilligt wurde und er lediglich erklärt hat, er könne nach einem Rechtsanwalt aus finanziellen Gründen nicht suchen, weshalb das Verfahren ohne Rechtsanwalt weiter betrieben werden solle und den Ausführungen des LSG, dass eine Verständigung mit dem Kläger trotz der geladenen Dolmetscherin in dem Erörterungstermin kein Problem gewesen sei, weshalb vor dem Termin vom 12.6.2013 mitgeteilt worden sei, man werde dieses Mal keinen Dolmetscher hinzuziehen, was der Kläger unkommentiert gelassen habe, ist nicht erkennbar, dass sich ein Fehler im Verfahrensablauf ergeben hat, der den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) verletzen könnte.
- 8 Da PKH nicht bewilligt werden konnte, entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 9 Die von dem Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht den zwingenden Vorschriften entspricht. Der Kläger muss sich vor dem



BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Die somit nicht formgerecht eingelegte Beschwerde des Klägers ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 SGG als unzulässig zu verwerfen.

- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

